



Jugendschutz, die Arbeitsnachweise, die Arbeitslosenunterstützung, die gesamte Sozialversicherung. Die Arbeitsbehörden sind also gewissermaßen das Haus der Arbeit, wo die Interessen und Rechte der Arbeit wahrgenommen werden.

Diese ganze Entwicklung baut sich auf kollektivistischem Prinzip auf. Das einzelne Individuum tritt immer mehr zurück, an seine Stelle treten die autonomen Kollektivparteien des Arbeitsrechts. Das heißt, der Staat gewährt den Vereinigungen der Unternehmer und der Arbeiter volle Selbständigkeit und ihren Vereinbarungen gesetzlichen Schutz, unmittelbar Aufgabe des Staates ist es nur, Sicherungen zu schaffen, daß nicht die Uebermacht einer Partei zu sehr ausgenutzt werden kann. Mindestlohn, Höchstarbeitszeit und dergleichen sind solche Schutzbestimmungen, ebenso gesetzlicher Urlaub usw.

Grundlage des kollektivistischen Prinzips sind also die Parteien, und zwar auf Arbeiterseite die Gewerkschaften. Das kollektivistische Prinzip kann nur wirksam werden, wenn die Arbeitnehmer starke Gewerkschaften schaffen, das ist die unbedingte Voraussetzung.

Es ist ein hohes Ziel, welchem die Arbeiter zustreben. Mit starken Gewerkschaften ist es zu erreichen. Arbeiter, schafft solche starken Gewerkschaften! Das Endergebnis wird die Gemeinwirtschaft und die Verwirklichung des Sozialismus sein. **Clemens Korpel.**

## Arbeitslosen-Versicherung und Arbeitslosen-Unterstützung in den einzelnen Ländern.

Dem Artikel in der vorigen Nummer ist noch nachzutragen, daß Kanada keine staatliche Arbeitslosenfürsorge kennt.

Die Frage „Falls Arbeitslosen-Unterstützung: sind einzelne Berufe dauernd oder vorübergehend vom Empfang ausgeschlossen?“ wurde folgendermaßen beantwortet:

**Belgien.** Von der Unterstützung aus dem Krisenfonds sind die Heimarbeiter ausgeschlossen.

**Dänemark.** Solche Berufe, in denen nicht eine besondere Arbeitslosigkeit festgestellt ist, erhalten keinen öffentlichen Zuschuß.

**Deutschland.** Ausgeschlossen von der Unterstützung sind ein Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter, namentlich solche mit mindestens einjährigem Arbeitskontrakt, außerdem Seeleute; doch werden letztere nunmehr auch der Unterstützung unterstellt. Im übrigen werden, wie früher bemerkt, nur bedürftige Erwerbslose unterstützt.

**Holland.** Als Regel gilt, daß für diese lokale Unterstützung nur die Arbeiter in Betracht kommen, die in Betrieben, die wirklich von Krisen bedroht sind, tätig sind. In der Praxis wird dieser Grundsatz jedoch nicht streng innegehalten, so daß eigentlich alle in Betracht kommenden Arbeiter unterstützt werden.

**Jugoslawien.** Die fremden Staatsangehörigen können die Unterstützung beziehen: 1. wenn sie slowenischer Herkunft sind und als politische Flüchtlinge im Lande weilen; 2. andere, wenn die jugoslawischen Staatsbürger in jenen betreffenden Ländern dieselben Rechte genießen.

**Tschechoslowakei.** Ausgeschlossen von der Arbeitslosenunterstützung sind grundsätzlich Saisonarbeiter. Die Regierung hat auf dem Verordnungswege eine Ausnahme für die Bauarbeiter gemacht, die im Laufe der Arbeitsperiode während vier Wochen unterstützungsberechtigt sind. Das Ministerium für soziale Fürsorge ist ermächtigt, Unternehmern, welche die Arbeiter während der Arbeitslosigkeit nicht entlassen wollen und die diesen Teil des Lohnes auszahlen, die Unterstützung zuzuwenden. In solchen Fällen zahlt der Staat 70 bis 90 Pzt. der Arbeitslosenunterstützung, die dann fehlenden Beträge zu 100 Pzt. zahlt der Unternehmer als Unterstützung (Refundierungsverfahren). Dieses Verfahren wird jetzt allgemein eingeschränkt. Der Minister für soziale Fürsorge ist ermächtigt, im geeigneten Zeitpunkt, wenn die Arbeitsgelegenheiten gestiegen oder die Preise der Bedarfsartikel gefallen sind, bei einzelnen Produktionszweigen oder in einzelnen Gebieten die Unterstützung einzustellen. Auf diese Weise wird jetzt ein Gebiet nach dem andern und eine Branche nach der andern, trotzdem Arbeitslose in großer Zahl vorhanden sind, aus der Unterstützung ausgeschlossen.

Auf die Frage: „Am wievielten Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beginnt die Bezugsberechtigung?“ liegen nachfolgende Antworten vor:

**Belgien.** Verschiedenartige Regelungen durch einzelne Rassen.

**Dänemark.** Nach sechs bis sieben Tagen; in einzelnen Saisonberufen nach 18 bis 20 Tagen.

**Deutschland.** Nach sechs Arbeitstagen; jedoch ist den Gemeinden das Recht gegeben, die Frist auf drei Tage zu verkürzen. Von diesem Recht ist überwiegend Gebrauch gemacht worden.

**Großbritannien.** Nach drei Arbeitstagen.

**Holland.** Verschiedenartige Regelung durch einzelne Rassen.

**Italien.** Vom achten Tage an.

**Jugoslawien.** Nach 15 Arbeitstagen.

**Oesterreich:** Nach sieben Arbeitstagen.

**Polen.** Nach zehn Arbeitstagen.

Die Fragen: „Für welche Höchstdauer wird gezahlt?“, „Welche Höchstsätze und Mindestsätze werden gezahlt?“, „Wird Familienzuschlag gezahlt?“ wurden wie folgt beantwortet:

**Belgien.** Verschiedenartige Regelung durch einzelne Rassen, doch darf gemäß Gesetz nur gezahlt werden, wenn in den ersten zwei Wochen die Arbeitslosigkeit mehr als zwei Tage, in den folgenden Wochen mehr als einen Tag beträgt. Ebenfalls nach gesetzlichen Bestimmungen darf die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr als zwei Drittel des Lohnes betragen, der in dem betreffenden Berufe üblich ist. Im Bedarfsfalle wird aus dem Nationalen Krisenfonds Familienzuschlag gezahlt.

**Dänemark.** Mindestdauer 70 Tage, Höchstdauer 140 Tage, je nach den Bestimmungen der einzelnen Rassen. Ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Unterstützten wird nicht gemacht, wohl aber zwischen vollzahlenden und halbzahlenden Mitgliedern. Vollzahlende erhalten täglich 2 bis 4 Kronen, Halbzahlende 1,5 bis 2 Kronen. Familienzuschlag wird nicht gewährt.

**Deutschland:** Die Höchstdauer der Unterstützung beträgt 26 Wochen innerhalb eines Jahres. Zur Behebung unbilliger Härten ist jedoch den Rentnern das Recht gegeben, für weitere 13 Wochen zu unterstützen, insgesamt also 39 Wochen. Von diesem Recht wird in den Bezirken mit besonders schwerer und andauernder Arbeitslosigkeit Gebrauch gemacht. Die Unterstützungssätze werden als Höchstsätze vom Arbeitsministerium angeordnet. Es ist den Gemeinden das Recht gegeben, niedrigere Sätze auszuführen, doch wird von letzterem kein Gebrauch gemacht, so daß die Höchstsätze allgemein zur Auszahlung kommen. Die Sätze gliedern sich nach drei verschiedenen Wirtschaftsgebieten und in diesen Wirtschaftsgebieten wiederum nach vier verschiedenen Ortsklassen, so daß die Unterstützungssätze sehr voneinander abweichen. Der Familienzuschlag ist gleichfalls unterschiedlich nach Wirtschaftsgebiet und Ortsklasse.

**Großbritannien.** So lange die Arbeitslosigkeit dauert. Die Sätze sind 18 Schilling für den männlichen und 15 Schilling für den weiblichen Erwachsenen, 7½ für den männlichen und 6 für den weiblichen Jugendlichen. Die Familienzuschläge betragen 5 Schilling für die Frau und 2 für jedes Kind.

**Holland.** Verschiedene Rassen zahlen 90 Tage, andere nur 60, 40 oder 30 Tage pro Jahr. Die Höhe der Unterstützung ist sehr verschieden.

**Italien:** Nach 24 Wochenbeiträgen werden 20 Tage, nach 120 Beiträgen 36 Tage gezahlt. Die Sätze betragen täglich 3,25 Lire für männliche und 2,50 für weibliche Erwachsene. Jugendliche erhalten 1,25 Lire.

**Jugoslawien.** Höchstdauer sechs Wochen. Unterstützung einheitlich 8 Dinar pro Tag. Bei zwei Familienmitgliedern und mehr wird ein Zuschlag von 5 Dinar pro Person gezahlt.

**Oesterreich.** Dauer 30 Wochen. Erwachsene 6000 bis 24000 Kronen pro Tag, Jugendliche 6000 bis 16000 Kronen. Dazu Familienzuschlag. Auch der Sonntag gilt als Unterstützungstag. Nach Ablauf der 30 Wochen kann eine Nothfallsunterstützung gewährt werden, deren Befristung durch besondere Verordnung erfolgt.

**Polen:** Höchstdauer 13 bis 17 Wochen. Bis zum 18. Lebensjahre wird keine Unterstützung gezahlt. Ueber dieses Alter hinaus 30 bis 50 Pzt. des wirklichen Lohnes.

**Tschechoslowakei.** Die Unterstützung wurde früher bis zu 1½ Jahren zur Auszahlung gebracht, ab 1. Juli d. J. gelangt die Unterstützung während 6 Monaten zur Auszahlung, während weiterer drei Monate erhalten die Unterstützten eine gekürzte Arbeitslosenunterstützung. Die Höhe der Unterstützung beträgt in den Gemeinden mit höchstens 7000 Einwohnern 6 Kronen täglich, in Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl 7,50 Kronen; die Unterstützung selbständig erwerbender Familienmitglieder, wenn sie gemeinsam mit dem Familienoberhaupt arbeitslos sind, 3,75 Kronen. — Die ganze Unterstützung darf täglich 14 Kronen bzw. in Gemeinden mit

über 7000 Einwohnern 15,50 Kronen nicht übersteigen. Vom 7. bis zum 9. Monat sind, soweit für einzelne Arbeitergruppen in bestimmten Bezirken auf Grund besonderer Zustimmung des Finanzministeriums ausnahmsweise Arbeitslosenunterstützungen zuerkannt werden, die Unterstützungen in folgender Höhe auszahlbar: An persönlicher Unterstützung 4 Kronen täglich für Personen in Gemeinden mit höchstens 7000 Einwohnern und 5 Kronen in Gemeinden mit höherer Einwohnerzahl. Die Familienzulage beträgt für die Frau 1 Krone und für Kinder 50 Heller täglich. Selbständig erwerbstätige Familienmitglieder kann eine Unterstützung von 2,50 Kronen zuerkannt werden. Die gesamte Unterstützung darf täglich 8 Kronen nicht übersteigen.

Die Frage: „Kann vom Empfänger von Arbeitslosenunterstützung eine Arbeitsleistung verlangt werden?“, wurde von der Tschechoslowakei und Deutschland bejaht.

## Lohn- und Tariffbewegungen.

### Aus der Zigarettenindustrie.

**Baden.** Vom 10. November an wurden die Löhne der Zeitlohnarbeiter um 7 bis 15 Prozent und die der Zeitlohnarbeiterinnen um 12 bis 15 Prozent erhöht. Die Alfordlohnsätze wurden durchweg um 5 Prozent erhöht.

**Danzig.** Mit Wirkung vom 1. November an waren die nachstehenden Stundenlöhne vereinbart.

	Weibliche	Männliche
bis zu 16 Jahren	30 S	46 S
bis zu 18 Jahren	36 S	61 S
bis zu 20 Jahren	42 S	76 S
bis zu 24 Jahren	46 S	86 S
über 24 Jahre	51 S	91 S

Bemerkt sei dazu, daß eine Danziger Mark einen Wert von ungefähr 77 S hat.

### Aus der Zigarrenindustrie.

#### Soll eine neue Lohnbewegung eingeleitet werden?

So lautete dem Sinne nach eine Frage, die der Vorstand den Beiratsmitgliedern, den Gauleitern und dem Ausschuß unseres Verbandes zur Beantwortung vorlegte. Es ist nicht schwer, die Ursachen, die zu dieser Fragestellung Veranlassung gegeben haben, aufzuzeigen. Fast täglich lesen und laufen beim Vorstand Anträge und Anregungen aus allen Teilen Deutschlands ein, sofort mit Lohnforderungen an den R.D.Z. heranzutreten, weil mit den jetzt in der Zigarrenindustrie erzielten Verdiensten unmöglich länger auszukommen sei. Die Lebenshaltung der Tabakarbeiter habe sich seit Abschluß des jetzigen Reichstarifvertrages bedeutend verschlechtert. Das sei ein ganz unhaltbarer Zustand, der noch verschlimmert werde durch die Tatsache, daß den festgesetzten Löhnen beim Abschluß des Reichstarifvertrages nur zugestimmt wurde unter der Voraussetzung, daß eine allgemeine Preissenkung eintreten würde. Vergessen dürfe auch nicht werden, daß die im Februar dieses Jahres vereinbarten Löhne noch vielfach unter den Vorkriegslöhnen lagen und zum Teil noch heute liegen, wobei nicht unbeachtet gelassen werden könne, daß die Vorkriegslöhne in der Zigarrenindustrie wegen ihrer Niedrigkeit sprichwörtlich geworden seien. Sollte der R.D.Z. gegenüber einer neuen Lohnforderung den Einwand erheben, daß vor der Festsetzung neuer Belastungen für die Zigarrenindustrie an Lohnerhöhungen nicht gedacht werden dürfe, so sei dem entgegenzuhalten, daß die Voraussetzungen, unter denen die Tabakarbeiterverbände dem Vermittlungsvorschlag des Vertreters des Reichsarbeitsministeriums am 1. Oktober dieses Jahres zustimmten, durch die Reichstagsauflösung hinfällig geworden wären. Im übrigen könne man der Tabakarbeiterschaft nicht zumuten, zu Löhnen zu arbeiten, die eine ordentliche Ernährung, Bekleidung und Behausung unmöglich machen.

Das ist der Inhalt der beim Vorstandsvorstand eingegangenen und eingehenden Zuschriften. Der Vorstand erkannte die in den Zuschriften angeführten Gründe für die Einleitung einer neuen Lohnbewegung voll und ganz an und hätte sicher die Zustimmung aller Mitglieder gefunden, wenn er von sich aus gemeinsam mit den beiden anderen Tabakarbeiterverbänden an den R.D.Z. mit Lohnforderungen herangetreten wäre. Wenn er es nicht getan hat, sondern erst die Meinung der anderen Verbandsinstanzen einholte, dann aus dem Grunde, weil hinter einer neuen Lohnforderung die Tabakarbeiter nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten stehen müssen. Eine Lohnbewegung, die monatelang von den Unternehmern verschleppt wird, darf sich nicht wiederholen.

Als Ergebnis der Kundfrage des Vorstandsvorstandes können wir feststellen, daß die Vertreter unseres Verbandes sich einmütig mit der Einleitung einer neuen Lohnbewegung einverstanden erklärt haben. Dasselbe taten die beiden anderen Tabakarbeiterverbände, die ebenfalls um eine Stellungnahme

erwartet worden war. Hinter der dem R.D.Z. nunmehr unterbreiteten Lohnforderung in Höhe von 25 Mt. steht also die gesamte deutsche Tabakarbeiterschaft in voller Geschlossenheit.

Weiter oben wurde schon angedeutet, daß es bei dieser Lohnbewegung nicht auf Worte, sondern auf Taten ankommt. Die erste Tat muß sein, daß alle noch vorhandenen unorganisierten dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband restlos als Mitglieder zugeführt werden. Die zweite Tat muß sein, den Verband finanziell so leistungsfähig zu machen, daß er allen Eventualitäten gegenüber gewappnet dasteht. Dazu gehört, daß alle Mitglieder, ihrem Einkommen entsprechend, regelmäßig Beiträge in der vorgeschriebenen Höhe zahlen. Und nun ans Werk, drauf und drant!

## Aus dem Tabakgewerbe.

### Tabaksteuerertrag im Oktober.

Im Monat Oktober dieses Jahres wurden 41 683 657 M aus der Tabaksteuer vereinnahmt. Das sind rund 400 000 M mehr als im Vormonat. Die auf Grund des Dawesgutachtens verpfändeten Reichseinnahmen (Zölle, Tabaksteuer, Biersteuer, Zuckersteuer und Einnahmen aus dem Branntweinmonopol) brachten im Oktober zusammen 117,96 Millionen Mark.

### Schutzzölle auf Tabak und Tabakfabrikate

Am 10. Januar 1925 werden die Beschränkungen handelspolitischer Art, die Deutschland durch den Friederixvertrag auferlegt wurden, gefallen sein. Dann wird Deutschland seine handelspolitische Freiheit wieder erlangt haben. Es kommt nun darauf an, durch Abschluß von Handelsverträgen die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den anderen Ländern neu zu regeln. Mit einigen Ländern hat die Reichsregierung die Handelsvertragsverhandlungen bereits aufgenommen, für die Verhandlungen mit den anderen in Betracht kommenden Ländern werden die Vorbereitungen getroffen.

Der Arbeiterschaft kann es nicht gleichgültig sein, wie sich die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den anderen Ländern gestalten; denn von dem Inhalt der neu abzuschließenden Handelsverträge hängt bis zu einem gewissen Grade auch ihr Schicksal ab. Deutschland soll vom Geschäftsjahr 1928/29 an jährlich normalerweise 2500 Millionen Goldmark für Reparationen leisten. Diese gewaltigen Summen können nur aufgebracht werden — sofern es überhaupt möglich ist, sie aufzubringen —, wenn es gelingt, die deutsche Ausfuhr ganz gewaltig zu steigern. Dazu gehört, daß bei den Handelsvertragsverhandlungen alles versucht wird, um die Hemmungen, mit denen die deutsche Ausfuhr bisher zu rechnen hatte, aus der Welt zu schaffen. Dazu gehört aber auch, daß am 7. Dezember ein Reichstag gewählt wird, der die Schutzzoll-läne der Mararier und der Industriellen keine Wirklichkeit werden läßt. Alles was jetzt unter dem Wahlspruch „Schutz der nationalen Arbeit“ propagiert wird, würde nämlich nur der Bereicherung einer dünnen Bevölkerungsschicht dienen, die Allgemeinheit aber ungeheuer schädigen. Doch davon vielleicht ein andermal. In diesem Aufsatz kommt es darauf an, eine Uebersicht über den Stand der Schutzzölle, soweit sie auf Tabak und Tabakerzeugnissen liegen, zu geben, und unsere Stellungnahme zu diesen Schutzzöllen zu präzisieren.

Nach dem bestehenden Tabaksteuergesetz sind an Einfuhrzoll zu erheben für je einen Doppelzentner S... tabak, Rauchtobak, Weisentabak und Rauchtobak 4000 M, ... 6000 M und feingeschnittenen Rauchtobak und Zigaretten 7500 M. Der Einfuhrzoll für einen Doppelzentner Rohrtobak betrug beim Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 130 M. Später machte der Reichsfinanzminister dann von einer Ermächtigung Gebrauch, die ihm durch Gesetz vom 22. Dezember 1921 erteilt worden war, und setzte den Eingangszoll für Rohrtobak auf 60 M herab. Eine im Oktober 1922 beschlossene Erhöhung des Tabakzolles auf 75 M für den Doppelzentner kam nicht zur Durchführung. Am 29. März 1923 wurde dem Reichsfinanzminister die noch heute bestehende Ermächtigung erteilt, den Tabakzoll bis auf 20 M für den Doppelzentner herabzusetzen. Diese Ermächtigung wurde aber nicht voll ausgenutzt, sondern der Reichsfinanzminister setzte den Tabakzoll auf 30 M für den Doppelzentner fest. Es ist so in kurzen Zügen eine Darstellung der Tabakzollgesetzgebung Deutschlands in den letzten Jahren.

Die Tabakarbeiter in Deutschland sind aber nicht nur an den deutschen Einfuhrzöllen interessiert, sondern sie haben auch ein Interesse an den Einfuhrzöllen, die die andern Länder, insbesondere für Fertigfabrikate festgesetzt haben. Hierüber werden wir in der nächsten Nummer dieser Zeitung berichten und daran anschließend unsere Stellungnahme zur Schutzzollpolitik präzisieren.



## Sozialpolitik und Reichstagswahl.

Man hätte es unter dem alten System nicht für möglich gehalten, daß der geistige und sittliche Stand unserer Rechtsparteien noch gesenkt werden könne. Die Zeit nach dem Kriege hat selbst das fertig gebracht. Unter Wilhelms II. glorreicher Regierung, wo „für jeden gesorgt war bis ins hohe Alter“, war es noch guter Ton, sich zur Sozialpolitik zu bekennen und die Hohenzollernmonarchie als sozialen Bahnbrecher für die ganze Welt zu preisen. Zwar war die Gesamtleistung der Besitzenden für diesen Zweck nur ein Bruchteil der Beträge, die der Bund der agrarischen und industriellen Schutzöllner durch Ausnutzung der politischen Gewalt den Massen aus den schmalen Taschen zu ziehen mußte. Zwar wurde der tatsächliche, von uns nie geleugnete Gehalt der Sozialversicherung stark überwogen durch die Wirkung der Feindseligkeit, mit der die Staatsmacht die Selbsthilfe der Massen in Gewerkschaft und Genossenschaft niederzuhalten suchte. Zwar hatten andere Länder, wie England und namentlich Australien, selbst auf dem Gebiete der sozialen Versicherung und Versorgung uns erheblich überholt — immerhin war auch das Lippenbekenntnis zur Sozialpolitik, jene Heuchelei, die man „den Zoll des Lasters an die Tugend“ genannt hat, ein Ausdruck der Anerkennung, die man einem sittlichen Staatsgedanken nicht verweigern konnte. Man suchte damit noch politische Geschäfte zu machen und der Sozialdemokratie einen Strick daraus zu drehen, daß sie, die stete Drängerin zu verbesserter Sozialpolitik, nach ernster Prüfung es für richtig gehalten hatte, einen Teil der unvollkommenen und überall mit reaktionären Widerhaken besetzten Gesetze, in denen die reichsdeutsche Sozialpolitik zum Ausdruck gekommen war, abzulehnen. Jedenfalls bekannte man sich zur „sozialen Monarchie“, zum „sozialen Christentum“, mitunter sogar zum „Staatssozialismus“, worunter hauptsächlich die Eisenbahnverstaatlichung und die Neigung zu Finanzmonopolen als Mittel der indirekten Besteuerung verstanden wurde.

Wie anders heute! Die Volkskraft der deutschen Massen des Proletariats und weiter Schichten des Mittelstandes hat Schläge erhalten, wie man sie vordem für undenkbar gehalten hätte. Die ausschweifendste Phantasie hätte nicht gewagt, einen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Zusammenbruch, bis zur bitteren Hungersnot für möglich zu halten, wie wir ihn erlebt und erst zum kleineren Teil überwunden haben. Es lohnt sich auch jetzt noch, wo es ja wieder ein Stück oder — unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit — ein Stückchen besser geworden ist, einige Berichte und Vergleiche anzuführen, die in einer Zusammenstellung des Deutschen Roten Kreuzes, also einer nicht dem Verdacht sozialrevolutionärer Gesinnung ausgefakten Gemeinschaft, mitgeteilt sind.\*)

Da gab es am 1. Dezember 1923 im unbefakten Gebiet 1 447 000 Erwerbslose und 1 825 000 Kurzarbeiter, im befakten Gebiet aber rund 2 Millionen Vollerwerbslose. Die Unterstützung war im Januar d. J. 70  $\text{S}$  (ein Brot kostete damals 67  $\text{S}$ ), Der Höchstlohn (Eheleute mit vier Kindern) 1,56  $\text{M}$  täglich. Von dieser Unterstützung lebte eine Bevölkerung von gegen 15 Millionen, mehr als ein Fünftel des deutschen Volkes. Die Hälfte der städtischen Bevölkerung, von 41 Pzt. in Königsberg bis zu 78 Pzt. in München-Gladbach, bezog Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Diese ungeheuren Zahlen wurden durch ein einfaches Mittel vermindert, indem man die Kurzarbeiterunterstützung abschaffte.

Für einen Stundenlohn konnte Ende 1923 ein Arbeiter einer chemischen Fabrik in England 2700 Gramm Brot oder 330 Gramm Rindfleisch, in den Vereinigten Staaten 2800 Gramm Brot oder 900 Gramm Fleisch, in Deutschland aber nur 760 Gramm Brot oder 160 Gramm Fleisch, in den Vereinigten Staaten 18 Eier oder 4,5 Liter Milch, in Deutschland 1,6 Eier oder 1,4 Liter Milch kaufen. Während ein gelernter Handwerker der chemischen Industrie im Jahre 1913 für 60 Pzt. seines Lohnes von 5,50  $\text{M}$  ein Brot, 4 Pfund Kartoffeln, zwei Pfund Gemüse, 0,5 Pfund Butter, 0,5 Pfund Schmalz, 0,5 Pfund Fleisch, 0,25 Pfund Zucker, 1,5 Liter Milch, 3 Eier kaufen konnte, reichte Ende 1923 der gleiche Teil seines Lohnes von 3,16 Goldmark noch für ein Brot und 4 Pfund Kartoffeln! Der Milcheingang in Berlin, der 1913 drei Zehntel Liter auf den Kopf betragen hatte, war Ende 1923 auf den zehnten Teil gesunken.

\*) Bilder deutschen Lebens. Berlin Charlottenburg, Cecilienhaus, 1924. Mit einem Titelbild von Käthe Kollwitz und zahlreichen bildlichen Erläuterungen.

Noch viele Seiten sind da gefüllt mit Tatsachen der Bekleidungsnot, Wohnungselend, Kohlennot, Not der Kinder, der Mütter, der Alten, der geistigen Arbeiter, über Krankheiten, Armenbegräbnisse, Hungertod und Selbstmord. In Magdeburg hatten 75 Pzt. der Volks-, 38 Pzt. der Bürgerschüler mangelhaftes Schuhwerk, 65 Pzt. unzureichende Unter-, 50 Pzt. solche Oberkleidung, 10 Pzt. keine, 35 Pzt. unzureichende Bettwäsche.

Die Zahl der Wohnungen, in die es durchregnete, wurde in Berlin auf 7000 bis 10 000 geschätzt. In Minden wohnen je ein Duzend oder mehr Familien in uralten, nur für eine Familie bestimmten Häusern. Stockfinstere, feuchte Schlafkammern. 13, ja 17 Personen in niedrigen, fast dunklen Kammern, in deren einer der rauchige Kochherd steht und Kleinkinderwäsche getrocknet wird.

Von 72 000 Berliner Schulkindern hatten 5,7 Pzt. keine warme Mahlzeit, 16,5 Pzt. kein Frühstück, 31,2 Pzt. nur ein warmes Essen am Tage. In Berlin wurden 50 Klassen geschlossen, da die Kinder zum Schulbesuch unfähig waren. In Stuttgart war die Zahl dieser Kinder gegen 1913 verzehnfacht!

Den Hungertod erlitten in Alt-Berlin in den zehn Jahren 1904—1913 zusammen 56 Menschen, in den zehn Monaten Januar—Oktober 1923 39, fast soviel wie im schlimmsten Kriegsjahre 1917 (50 in 12 Monaten). Dazu massenhafte Selbstmorde aus Nahrungsforgen!

Wir hören auch von mannigfacher Selbst- oder Nächstenhilfe, größtenteils aus dem Inlande, vielfach von Landwirten: so 346 000 Kinder in Landaufenthalt, 90 000 in Heimen, dazu 37 000 im Auslande. Aber es sind Tropfen vorübergehender Erleichterung. Es bleibt ein Meer bitterster Not, das noch lange nicht ausgeschöpft ist, dessen furchtbare Nachwirkungen sich auf Jahrzehnte erstrecken werden.

Aber in derselben Zeit bereicherten sich Tausende, Deutsche wie Osteuropäer, in unerhörtem Maße als Valutaspekulanten am wachsenden Elend ihrer Mitmenschen und Volksgenossen. Deutsche Auslandsreisende machten böses Blut durch ihr Schlemmerleben. Und im Inland, im Ausland dehnten die Firma Stinnes und andere Konzerne ihre Unternehmungen in immer riesenhafteren Maßstäben aus. Die Reichsbank unter Havenstein gab für alle diese Geschäfte die Kredite, die nachher zu einem Bruchteil des Wertes zurückgezahlt wurden!

Diesen furchtbaren Zustand einer ausgefakten, betrogenen, verkommenen Volkswirtschaft, dieses unvergleichbare Elend ihrer deutschen „Volksgenossen“ benutzten die deutsche Industrie und der Handel zu einem noch nicht dagewesenen Raubzug gegen Leib und Recht der Arbeiter. Die grauenvolle Arbeitslosigkeit bot ihnen das Mittel, den Kampf um die Vernichtung der Gewerkschaften aufzunehmen, die Betriebsräte zu entrechten, Tarife zu brechen, die Arbeitszeit zu verlängern und die Löhne weiter zur kürzen. Selbst wir alten Klassenkämpfer, durch bittere Erfahrungen jeden Vertrauens zu den Ausbeutern der heimischen Volkswirtschaft entwöhnt, waren starr über diesen, gerade in diesem Zeitpunkt grimmigster Volksnot nicht erwarteten Ansturm auf die ausgehungerten, vor der Erwerbslosigkeit zitternden Arbeiter. Selbst den Abbau der Sozialgesetzgebung wagte man zu fordern. Und hunderttausende Bergarbeiter flogen aufs Pflaster, um zu längerer Arbeitszeit kirre gemacht zu werden. Dieser tiefste Punkt ist inzwischen überwunden. Die Arbeitslosigkeit ist nach Zustandekommen der Londoner Vereinbarung zum Stillstand und nun zum langsam beginnenden Rückgang gekommen. Die Gewerkschaften werden wieder kampffähig. Aber noch viel fehlt, bis auch nur der Lebensstand der Vorkriegszeit, der noch weit von lebenswürdigem Dasein der Massen entfernt war, wieder erreicht wäre. Die Schwerindustrie und alles, was Kriegslieferant oder Devisenschieber heißt, hat im Kriege und in der Entwertungsnot Milliarden Goldmark gesammelt, riesige Unternehmungen zusammengeschweißt — in derselben Zeit, in der Millionen aus dem Volk zu Krüppeln geschossen wurden, viele Millionen zu Krüppeln hungerten. Die Landwirtschaft hat sich an hohen Preisen gesund gemacht, ihre Schulden — wie die Industrie — mit einem Butterbrot abgestoßen, Verbrauchsgüter in unerhörter Menge angesammelt. Und einige Monate sinkender Getreidepreise, eine kurze Zeit schärferer Besteuerung, in denen der Skandal vorhergehender Jahre zu einem Teil ausgeglichen wurde, dienten sofort als Anlaß zu einem neuen Ueberfall auf die noch unter den Nachwirkungen der Hungersnot leidenden, noch heute nicht völlig gesättigten Massen der Verbraucher. Der unerhörten Schutzollvorlage. Die Industrie, die der Ausfuhr wegen eigentlich eine ganz

andere Politik treiben müßte, namentlich die Schwerindustrie, macht mit jenen gemeinsame Sache. Zugleich aber haben sie die Stirn, weitere Verlängerung der Arbeitszeit, Zurückschraubung der Sozialpolitik zu fordern, ja sogar von den Gewerkschaften die Unterstützung dieses Treibens „im Interesse der nationalen Wirtschaft“ zu verlangen.

Herr Quack, einer der Verbindungsmänner zwischen Volkspartei und Deutschnationalen, hat die Beseitigung der Erwerbslosenfürsorge verlangt und mit männlichem Mute den Hungertod von Millionen als unabwiesbares Hilfsmittel verkündet. Clemenceau findet in seinen deutschen Klassengenossen willige Schüler der Lehre von den 20 Millionen überflüssigen Deutschen. Der 7. Dezember wird entscheiden, ob dies rücksichts- und schamlose Herrrentum das deutsche Volk versklaven soll, wie nicht mehr seit zwei Menschenaltern, oder ob es sich durch das kapitalistische Gestrüpp eine Pflanzung schlagen will, die ihm den Ausweg ins Freie ermöglicht. Du hast zu wählen, deutscher Wähler!  
(Vorwärts.)

## Vom Arbeiterschutz und seiner Durchführung

Das wichtigste an einem Gesetz sind in der Regel die Wege zu seiner Durchführung. Fehlt es an geeigneten Mitteln, ein Gesetz durchzuführen, bleibt dies ein Stück Papier, und es liegt im Belieben des einzelnen, sich danach zu richten.

Einen Beweis hierfür bietet die Arbeiterschutzgesetzgebung. Obgleich der gesetzliche Arbeiterschutz die hohe und wichtige Aufgabe hat, die Gesundheit und das Leben der Arbeiter in Gewerbe- und Handelsbetrieben zu schützen, ihnen also ihr in der Regel einzigstes Gut, ihre Arbeitsfähigkeit, möglichst lange zu erhalten, sind die in der Arbeiterschutzgesetzgebung vorgesehenen Maßnahmen zu ihrer Durchführung durchaus unzureichend.

Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung soll erreicht werden durch die Kontrollen der Beamten der Gewerbe- und Handelsaufsicht, die bei Uebertretungen der Vorschriften Bestrafungen veranlassen können. Die geringe Zahl der Beamten der Gewerbe- und Handelsaufsicht verhindert, daß die Betriebe in ausreichendem Maße daraufhin beaufsichtigt werden können, ob die Arbeiterschutzgesetze Beachtung finden. Zahlreiche Verstöße gegen den Arbeiterschutz bleiben unentdeckt und deshalb unbestraft. Die amtlichen Kontrollorgane können also nur zum Teil die Aufgaben erfüllen, die zur Durchführung des Arbeiterschutzes notwendig sind.

Von den Strafen, mit denen Verstöße gegen den Arbeiterschutz geahndet werden, ist das gleiche zu sagen. Strafen von 3 und 5 M., die häufig von Gerichten bei Verstößen gegen den Arbeiterschutz verhängt werden, reizen nicht gerade zum Innehalten der Vorschriften an. Es ist aber festzustellen, daß die Kritiken, die wegen solcher geringfügigen Bestrafungen, bei manchen schweren Verstößen, von den Gewerkschaften und auch von den Organen der Gewerbeaufsicht geübt worden ist, dazu beigetragen hat, schwere und wiederholte Verstöße gegen den Arbeiterschutz empfindlicher zu bestrafen.

Jetzt nun droht die Gefahr, daß eine Aenderung zum Schlechteren eintritt. Nach der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 werden Uebertretungen nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

Man sollte annehmen, daß Uebertretungen der Vorschriften für den Arbeiterschutz, die Gesundheit und Leben der Arbeiter in Gefahr bringen, zu den Fällen gehören, die ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung beanspruchen können, damit nämlich fortan die Bestimmungen Beachtung finden.

Leider aber sind manche Gerichte anderer Meinung. Auf Grund der Verordnung vom 4. Januar d. J. sind bereits Niederschlagungen von Verstößen gegen den Arbeiterschutz erfolgt.

Gegen eine derartige Anwendung der betreffenden Verordnung muß von der Arbeiterschaft schärfster Protest erhoben werden. Wenn die Unternehmer wissen, daß sie frei ausgehen, wenn sie die Bestimmungen des Arbeiterschutzes nicht beachten, wird ein großer Teil von ihnen dies auch nicht mehr tun. Der Arbeiterschutz ist aber nicht zum Spaß geschaffen worden, sondern weil die Schädigungen, die andernfalls dem einzelnen Arbeiter und dem Volksganzen entstanden wären, zu große sein würden. Deshalb können auch die an einem wirklichen Arbeiterschutz interessierten Menschen nicht ruhig zusehen, wie durch Gerichtspraxis ein wichtiges Volksgesetz unwirksam gemacht wird.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Organe der Gewerbeaufsicht, die es erst mit ihren Aufgaben nehmen, solche Anwen-

dung der Verordnung widerspruchslos hinnehmen werden. Der eventuelle Widerspruch der Gewerbeaufsicht darf aber nicht die einzige Gegenmaßnahme gegen die Abschwächung der Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung sein. Die hauptsächlichste Arbeit muß von den Gewerkschaften geleistet werden, einmal dadurch, daß die Zentralstellen der Verbände, die Vorstände der einzelnen Organisationen sowohl wie auch der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, von allen Fällen Kenntnis erhalten, wo Niederschlagungen von Verstößen wegen Verstoß gegen den Arbeiterschutz vorkommen, damit sie an den einflussreichen Stellen mit Material aufwarten können, und ferner dadurch, daß die Gewerkschafter in den einzelnen Betrieben für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften für den Arbeiterschutz sorgen.

Das letztere ist natürlich eine Frage des Einflusses der Organisation. Wo diese einen entsprechenden Einfluß geltend machen kann, braucht uns um die Anwendung der Verordnung auf die Verstöße gegen den Arbeiterschutz nicht bange sein.

Durch den Einfluß der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeitnehmer ist schon immer die Hauptarbeit für die Durchführung des Arbeiterschutzes getan worden. Die Gewerbeaufsicht hätte allein diese Arbeit nicht leisten können.

Daß die Verordnung vom 4. Januar d. J. auch auf die Verstöße gegen den Arbeiterschutz angewendet wird in einer Zeit, wo die durch vier Kriegsjahre und durch die sich anschließenden Jahre der Not und Entbehrung körperlich stark geschwächte Arbeiterschaft besonders schutzbedürftig ist, ist übrigens auch ein Zeichen dafür, wie durch den Rückgang des Einflusses der Sozialdemokratischen Partei in den Parlamenten und an anderen einflussreichen Stellen Arbeiterinteressen in Gefahr geraten.

Bertrud Hanna

## Rundschau.

### „Arbeitgeber“ — „Arbeitnehmer“.

Hierüber schreibt E. Hoffmann in Nr. 28 der „Blode“: „So oft ich die Worte „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ lese, stolpere ich darüber. Ich begreife nicht, wie sich diese beiden Worte am Leben erhalten können, wie sie sogar in der sozialistischen Literatur und Presse weiter überliefert werden. . . . Wenn ich „Arbeitgeber“ sage, so denke ich logischerweise an den, der Arbeit gibt, seine Arbeit hergibt. Ist das der Fabrikant, der Unternehmer? Keineswegs. Der Arbeiter erzeugt Arbeit und verkauft sie dem Unternehmer, er gibt sie gegen Lohn her. Also ist der Arbeiter der „Arbeitgeber“. Der Fabrikant nimmt die Arbeit, er nimmt sie an und bezahlt sie und ist dabei der „Arbeitnehmer“. Der übliche Gebrauch dieser Worte verkehrt unzweifelhaft den Sinn. Wahrhaftig, so oft ich „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ lese, muß ich sie mir erst richtig übersetzen. Das Verkehrende an ihnen finde ich darin, daß der Arbeitgeber, der, wie gesagt, der Gebende ist, es dulden soll, als der Empfangende hingestellt zu werden. Ich lasse unentschieden, ob in diesem Fall Geben seliger ist als Nehmen. Der Fabrikant wird finden, daß auch hier Nehmen seliger ist, und er müßte auch im Sprachgebrauch der Nehmende bleiben. Der Geber klingt freundlicher als der Nehmer, der „Arbeitgeber“ klingt jetzt geradezu gnädig, der „Arbeitnehmer“ geradezu demütigend. Da es nun schwer ist und Verwirrung anrichten würde, wollte man diese Worte fortan plötzlich richtig gebrauchen, nämlich statt „Arbeitnehmer“ „Arbeitgeber“ sagen, statt „Arbeitgeber“ „Arbeitnehmer“, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als sie gar nicht zu gebrauchen. Man kommt ohne sie sehr gut, ja besser als mit ihnen aus, denn wer Fabrikant oder Unternehmer sagt, wird ebenso klar verstanden werden, als wer einfach „Arbeiter“ sagt.“

Wir wollen diese Ansicht stark unterstreichen. Daß unsere Bürokratie, der offenbar die scheußliche Mär vom „Brotgeber“ vorschwebt, solch sprachlichen Widersinn fleißig übt, ärgert weniger, als daß ihn auch die Arbeiter wie besessen nachmachen. Wir werden uns bemühen, bei „Arbeitnehmer“ die Buchstaben „nehm“ durchzustreichen und Arbeitgeber durch Fabrikant und Unternehmer oder Industrieller zu ersetzen. Vielleicht bewirken diese Zeilen, daß auch unsere Mitarbeiter und Schriftführer in den Zahlstellen diesen sprachlichen Widersinn endlich vollständig aufgeben.

### Die Abnahme der Erwerbslosigkeit.

In der zweiten Hälfte des Monats Oktober hat die Zahl der unterstützten Erwerbslosen weiter abgenommen, und zwar von 473 000 am 15. Oktober auf 435 000 am 1. November, d. h. um rund 8 1/2%. Die männlichen Hauptunterstützungsempfänger haben sich von 427 000 auf 396 000, die weiblichen von 45 000 auf 39 000 vermindert. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützungsberechtigten Angehörigen Voll-erwerbsloser) hat von 595 000 auf 555 000 abgenommen.

## Die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft.

Gegenüber stark übertriebenen Nachrichten über die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft durch Sozialversicherung und Erwerbslosenfürsorge die in letzter Zeit in Teilen der Presse aufgetreten sind, bringt die soeben erscheinende Nummer 24 des „Reichsarbeitsblattes“ die wirklichen Ziffern, wie sie sich für das Jahr 1924 ergeben, und den ziffermäßigen Vergleich mit der Vorkriegszeit.

Von der Sozialversicherung war behauptet worden, daß die Belastung ein Mehrfaches der Vorkriegszeit, nämlich 4½ Milliarden Reichsmark, erreiche. In Wirklichkeit ist die Last in einzelnen Versicherungszweigen trotz größter Versichertenzahl zurückgegangen, so in der Unfallversicherung von 150 Millionen im Jahre 1913 auf 100 Millionen Reichsmark im Jahre 1924, in der Angestelltenversicherung von rund 140 Mill. im Jahre 1913 und rund 170 Millionen im Jahre 1917 auf rund 110 Millionen Reichsmark im Jahre 1924. In der Invalidenversicherung hat infolge Ausnahme der Witwen und Waisen aus dem Kriege, Bewilligung der Invalidenrente an 65 jähr. Arbeiter usw. die Zahl der Rentenempfänger beträchtlich zugenommen, auch fehlt infolge der Inflation die Entlastung durch die Zinsen die von den Versicherungsanstalten ausgeliehenen Kapitalien. Gegenüber 290 Millionen im Jahre 1913 ist für 1924 mit einer Beitragslast von 330 Millionen Reichsmark zu rechnen. In der Krankenversicherung sind die Lasten verhältnismäßig mit am stärksten gestiegen, und zwar infolge Zerstörung der Mäklagen durch die Inflation, vor allem durch ungewöhnliches Steigen der Krankenziffer, was mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und den Kontrollrichtungen zusammenhängt. Für 1924 muß mit einer Belastung durch die Krankenversicherung in Höhe von 750 Millionen Reichsmark — gegenüber 502 Millionen im Jahre 1914 — gerechnet werden. Insgesamt stellen sich die Lasten der Unfall-, Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung für das Jahr 1924 auf 1290 Millionen Reichsmark gegenüber 1102 Millionen im Jahre 1913.

Auch über die Lasten der Erwerbslosenfürsorge sind in der Öffentlichkeit weitgehende Irrtümer verbreitet. Sie beruhen insbesondere darauf, daß irrtümlich angenommen wird, die 3 v. H. des Grundlohnes, welche die Höchstgrenze für die Beiträge bilden, würden tatsächlich allgemein erreicht. In Wirklichkeit werden zurzeit im Durchschnitt von Unternehmern und Arbeitern nur je ¾ Prozent vom Grundlohn an Beiträgen geleistet. Die Beiträge sind besonders niedrig dort, wo die Gefahrengemeinschaften für die Bezirke der Landesarbeitsämter bereits durchgeführt sind, und betragen z. B. in Sachsen nur 1 v. H., in Berlin und Hamburg sogar nur 0,5 v. H. Legt man den bisher ungünstigsten Monat des laufenden Haushaltsjahres zugrunde, so wird die Wirtschaft mit etwa 220 Millionen Reichsmark aus der Erwerbslosenfürsorge belastet sein, legt man den Durchschnitt der Monate April bis September zugrunde, nur mit 180 bis 190 Millionen Reichsmark.

Für die „Lohnlücke“ der einzelnen Arbeitergruppen ergibt sich aus Sozialversicherung und Arbeitslosenfürsorge zusammen nicht, wie in der Öffentlichkeit behauptet wird, eine Belastung von 16 v. H. des Lohnes und darüber, sondern eine solche zwischen 5,9 und 6,4 v. H. zuzüglich einer solchen für den Unternehmer von 4,4 bis 5,0 v. H.

## Wiederherstellung des Achtstundentages?

Der Reichsarbeitsminister besuchte kürzlich die oberschlesischen Hochofen-, Stahl-Walzwerke und Kokereien. Unter dem Eindruck der schweren Arbeit der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter teilte er bei einer Beratung mit dem Vertretern der Metall- und Bergarbeiterverbände in Gleiwitz mit, daß die Arbeitszeit der Feuerarbeiter so rasch wie möglich neu geregelt würde. Da die Untersuchungen des Arbeitsausschusses des Reichswirtschaftsrates zur Feststellung der gesundheitlich gefährdeten Berufsgruppen, bei welchen gemäß § 7 der Arbeitszeitverordnung der Achtstundentag wieder eingeführt werden soll, nach der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums noch lange hinzuziehen werden, sollen, wie der „Soz. Presse-Dienst“ erfährt, zunächst die Untersuchungen über die Lage der Feuerarbeiter noch im Laufe des Monats November zu Ende geführt werden, damit im Anschluß daran sofort im Verordnungsweg der Achtstundentag für diese Arbeitergruppe wiederhergestellt werden kann. Darüber hinaus wird, da nach der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums die Arbeitszeitverordnung überholt ist, das neue Arbeitszeitgesetz so schnell wie möglich fertiggestellt, damit seine parlamentarische Erledigung sofort nach dem Zusammentritt des neuen Reichstages in Angriff genommen werden kann. Bei der Fertigstellung des Arbeitszeitgesetzes werden die Untersuchungsergebnisse des Arbeitsausschusses des RW. Berücksichtigung finden. Das Gesetz soll nach der Absicht des Reichsarbeitsministeriums in

seinem Grundcharakter so gestaltet werden, daß für die Ratifizierung des Achtstundentag-Abkommens der Weg geebnet wird. Es wird sich an das französische Vorbild anlehnen, das nach der unwidersprochenen Behauptung des französischen Arbeitsministers den Forderungen des Achtstundentag-Abkommens gerecht wird. Für die Ratifizierung selbst muß natürlich noch ein besonderes Gesetz geschaffen werden.

Die guten Absichten, die der Reichsarbeitsminister schon früher geäußert hatte, haben ihn nicht abgehalten, mit allen Kräften an der Beseitigung des Achtstundentages zu arbeiten, nachdem die Widerstandskraft der Gewerkschaften durch den Zusammenbruch der Mark geschwächt war. Die neuesten wiederholt gemachten Versprechungen des Reichsarbeitsministers werden tote Buchstaben bleiben, wenn die Arbeiter-schaft am 7. Dezember Gegner des Achtstundentages wählt. Das Gesetz über den Achtstundentag, wie überhaupt die gesamte Sozialpolitik, wird so ausfallen, wie die Reichstagswahlen.

## Handelsverträge und Gewerkschaften.

Die deutsch-französischen Verhandlungen zum Abschluß eines Handelsvertrages sind im Gange. Während bei früheren Verhandlungen ähnlicher Art in Spa und Genua Vertreter der Gewerkschaften hinzugezogen wurden, sind die Gewerkschaften diesmal, obwohl die Frage des Achtstundentages unter Umständen in die Verhandlungen hineinspielt, merkwürdigerweise übergangen worden. Aber die Gewerkschaften sind nicht nur sozialpolitisch, sondern als Vertreter der Verbrauchermassen auch wirtschaftspolitisch am Geschick der deutschen Wirtschaft und am Abschluß langfristiger, das Wohl der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands berücksichtigender Handelsverträge lebhaft interessiert.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat daher ein Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet, worin er sowohl sein Bestreben über das Nichtinzuziehen von Gewerkschaftsvertretern zu den deutsch-französischen Verhandlungen ausspricht, wie ferner nach den Gründen fragt, warum diese Unterlassung begangen worden sei. Der Vorstand des ADGB. beentrage ferner, den freien Gewerkschaften bei der bevorstehenden Schaffung des sog. großen Verhandlungsausschusses für die deutsch-französischen Verhandlungen eine angemessene Vertretung einzuräumen, und schließlich bei künftigen Verhandlungen zum Abschluß von Handelsverträgen eine angemessene Vertretung der freien Gewerkschaften von vornherein hinzuzuziehen. Der Herr Wirtschaftsminister wird in diesem Schreiben um Mitteilung gebeten, ob die Anträge Annahme gefunden hätten.

## Die Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Der § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen, der den Steuerabzug vom Arbeitslohn behandelt, hat folgenden Wortlaut:

(1) Bei Lohnzahlungen, die für eine im Dezember 1924 erfolgte Dienstleistung bewirkt werden, bleibt

1. für den Arbeitnehmer ein Betrag von 60 Reichsmark monatlich (15 Reichsmark wöchentlich) zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge vom Steuerabzug frei und wird
2. der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er 0,80 Reichsmark monatlich (0,20 Reichsmark wöchentlich) nicht übersteigt.

(2) Bei Heimarbeitern, bei denen der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt wird, beträgt die einzubehaltende Steuer für alle im Dezember 1924 erfolgenden Lohnzahlungen zwei vom Hundert.

Diese Vorschriften gelten über den 31. Dezember 1924 hinaus bis zu einer anderweitigen Regelung der Einkommensbesteuerung. Vom Arbeitslohn bleibt demnach vom 1. Dez. an ein Betrag von 60 Goldmark monatlich oder 15 Goldmark wöchentlich steuerfrei. Von dem überschießenden Betrag hat der Unternehmer 10 Pzt. bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Der Prozentsatz ermäßigt sich um 1 Pzt. für die zur Haushaltung des Arbeiters zählende Ehefrau sowie für jedes Kind. In einem Beispiel soll das klargestellt werden, wobei wir einen Wochenverdienst von 20 M zugrundelegen. Davon bleiben 15 M vom Steuerabzug frei, während von den restlichen 5 M 10 Pzt. oder 50 S in Abzug kommen. Für die Ehefrau und jedes Kind verringert sich der Abzug um 1 Pzt. Für den verheirateten Arbeiter ohne Kinder kommen demnach 9 Pzt. oder 45 S, mit einem Kind 8 Pzt. oder 40 S, mit zwei Kindern 7 Pzt. oder 35 S usw. in Abzug. Der Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er 20 S und weniger beträgt oder wenn der Wochenverdienst 15 M nicht übersteigt. Dasselbe gilt auch für die Heimarbeiter in der Tabakindustrie, weil deren Entlohnung nach den tariflichen Bestimmungen wöchentlich erfolgen muß. Der zweiprozentige Steuerabzug kommt für sie nicht in Betracht. Er wäre in den meisten Fällen auch ungünstiger als die allgemeine Regelung, weil die vom Steuerabzug befreiten

15 M in der Woche und die Ermäßigungen für Frau und Kinder dabei nicht gelten.

Die weitergehenden gewerkschaftlichen Anträge auf weitere Erhöhung des steuerfreien Einkommens sind nicht beachtet worden. Dazu bedarf es einer Regierung, die größeres soziales Verständnis für die Arbeiterklasse aufbringt als die jetzige reinbürgerliche Regierung. Die Voraussetzungen dafür müssen die Gewerkschaftsmitglieder am 7. Dezember schaffen, denn im neuzuwählenden Reichstag wird über die Verteilung der Lasten auf lange Sicht entschieden werden.

### Erhöhung der Sozialrenten!

Die Zentralvorstände der Arbeiterverbände fordern in einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium eine sofortige Erhöhung der Sozialrenten um 100 Pzt. Die im Juli beschlossene Erhöhung von 13 auf 14 M sei auf die Dauer völlig unhaltbar und die jetzt hinzugetretene weitere Verteuerung der Lebenshaltung erfordere eine sofortige Erhöhung der Renten. Weiter wird verlangt, daß die Unfallrenten erhöht werden, noch bevor der Reichstag zusammentritt.

Wir können die Forderung der Zentralvorstände nur unterstützen. Die beste Gewähr, höhere Renten zu erhalten, ist aber nur dadurch gegeben, daß die Sozialrentner am 7. Dezember selbst ihre Pflicht erfüllen.

### Unfallverhütungspropaganda durch das Bild.

Wie bekannt, hat die beim Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften eingerichtete Zentralstelle für Unfallverhütung unter anderem auch eine umfassende Bildpropaganda auf ihrem Programm. Zu diesem Zweck ist bereits vor einigen Monaten eine besondere Unfallverhütungsbild-G. m. b. H. ins Leben gerufen worden. Sie hat die Aufgabe, fortlaufend gute Unfallbilder, von Künstlerhand geschaffen, herstellen zu lassen und planmäßig zu verbreiten. Die ersten dieser Bilder sind inzwischen erschienen und hinausgegangen (oder sollen in den nächsten Tagen hinausgehen). Bei dem einen handelt es sich um ein allgemeines Bildplakat, das auf die noch immer allzu große Zahl der Unfälle hinweist und jeden im Betriebe Stehenden mahnt, zur Verhütung und Verringerung der Unfälle das Seine beizutragen. Das zweite Bildplakat mahnt insbesondere zum Schutze der Augen. Das wichtigste Problem bei dieser wie bei jeder Unfallverhütungspropaganda ist die Art der Verbreitung. Man hat sich hier entschlossen, sich der Hilfe der Berufsgenossenschaften zu bedienen, die die Bilder und Plakate tunlichst in jeden einzelnen Betrieb bringen können und sollen. Sache der Arbeitervertretungen wird es dann natürlich sein, für die regelmäßige und möglichst augenfällige Plakatierung der Bilder zu sorgen, immer in dem Bewußtsein, daß damit das Interesse aller im Betriebe Tätigen und an dem Betrieb Beteiligten gefördert wird: der Arbeiter und Angestellten, der Unternehmer und der Berufsgenossenschaft als Versicherungsträgerin. Intensivere und systematische Bekämpfung der noch immer allzu häufigen Unfälle ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesamtwirtschaft. Darum ist in der neuen Organisation die allgemeine Unterstützung dringend zu wünschen, die allein einen wirklichen Erfolg verbürgt.

### Kampfanfrage des deutschen Unternehmertums an die Arbeiterschaft.

Der Reichsverband der deutschen Industrie und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände verbreiten einen gemeinsamen Aufruf, in dem sie Stellung zur Frage des Preisabbaues nehmen. Der Aufruf klingt aus in die Ablehnung einer die Arbeiter befriedigenden Lohn- und Arbeitszeitregelung. Es wird unter Ablehnung internationaler Vereinbarungen die Festlegung der Vorkriegsarbeitszeit verlangt. Die Spitzenorganisationen der deutschen Arbeitnehmerverbände werden in den nächsten Tagen zu diesem Aufruf Stellung nehmen.

## Gewerkschaftliches.

### Gewerkschaftliche Notwehr.

Im Mai dieses Jahres hat vor dem Reichsgericht in Leipzig ein Prozeß seinen Abschluß gefunden, der für die in den Genossenschaften beschäftigten und freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter von großer Bedeutung ist.

Dem Prozeß lagen Vorgänge aus dem Jahre 1921 zugrunde. Ein Teil der in der Bäckerei des Konsumvereins „Vorwärts“ für Dresden und Umgegend beschäftigten, bis dahin dem Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen organisierten Bäckergehilfen schloß sich der „Allgemeinen Arbeiter-Union“ an. Darauf leitete die Verwaltungsstelle Dresden des genannten Zentralverbandes, gestützt auf einen Verbandsratsbeschuß, gegen die Beteiligten des Ausschlußverfah-

ren ein. Der Hauptvorstand des Verbandes erkannte auf Ausschluß, der in der Verbandszeitung veröffentlicht wurde.

Ferner wurde der Vorstand des Konsumvereins „Vorwärts“ von dem Ausschluß der sechs namentlich angeführten, im Betriebe der Genossenschaft beschäftigten Bäckergehilfen, unter gleichzeitigem Hinweis auf den Abschnitt H des im August 1920 abgeschlossenen Bezirksrahmentarifes, in Kenntnis gesetzt. Der Abschnitt lautet wie folgt:

In Konsequenz des Vertragsabschlusses werden von den Genossenschaften in den in Frage kommenden Betrieben nur Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaften beschäftigt.

Der Verbandsvorstand machte weiter darauf aufmerksam, daß die Beschäftigung der dem Zentralverbande nicht angehörenden Bäckergehilfen in dem Betriebe des Konsumvereins „Vorwärts“ tarifwidrig sei. Das Für und Wider wurde in den Mitgliederkreisen des Bäckerverbandes als auch der Union und der Genossenschaft lebhaft erörtert, bis im Frühjahr 1921 die Angelegenheit im Genossenschaftsbetriebe selbst aufgerollt wurde. Eine Versammlung der im Betriebe beschäftigten Bäcker beschloß fast einstimmig, vom Vorstande die Entlassung der „unorganisierten“ Bäcker zu fordern. Der Betriebsrat trat diesem Beschuß ebenfalls bei, worauf in einem Schreiben an den Konsumverein „Vorwärts“ die Entlassung der sechs Fahnenflüchtigen innerhalb 8 Tagen verlangt wurde. Vorstand und Aufsichtsrat lehnten die Forderung ab und so traten am 6. Juli die Bäcker in den Streik mit der Erklärung, die Arbeit nicht eher wieder aufnehmen zu wollen, bis der Vorstand die Kündigung der nicht freigewerkschaftlich organisierten Bäcker ausgesprochen habe. Jetzt lenkte der Vorstand ein und sprach die Kündigung aus, worauf nach zweistündiger Streikdauer die Arbeit wieder aufgenommen wurde.

Die 6 Unionisten verließen nach Ablauf der Kündigungsfrist den Betrieb und wandten sich zweimal beschwerdeführend an den Schlichtungsausschuß, der ein Eingreifen einmal deswegen ablehnte, weil der Betriebsrat der Kündigung zugestimmt hatte, und das andere Mal, weil die Frist zur Beschwerde nicht eingehalten worden war.

Nun versuchten es die Entlassenen mit einer Zivilklage beim Landgericht Dresden gegen den Konsumverein „Vorwärts“, den Zentralverband der Bäcker und gegen 22 Arbeiter des Konsumvereins. Das Landgericht wies die Klage gegen den Konsumverein „Vorwärts“ ab, stellte sich jedoch gegenüber dem Zentralverband der Bäcker und den 22 Einzelmitgliedern auf den Standpunkt der Kläger mit Ausnahme von einem, der es in der Bekämpfung der freien Gewerkschaften auch nach Ansicht des Landgerichts zu toll getrieben hatte, und billigte den fünf übrigen Klägern Schadenersatz zu.

Auf die eingelegte Berufung entschied das Oberlandesgericht, daß das Urteil der Vorinstanz dahin abzuändern sei, daß auch die Klage der fünf übrigen Kläger gegen den Zentralverband und die Einzelbetroffenen abgewiesen werde.

Gegen dieses Urteil hatten die Kläger wieder Berufung eingelegt, die aber vom Reichsgericht im Mai dieses Jahres verworfen wurde. In der Begründung des Urteils ist vom Reichsgericht anerkannt worden, daß der Selbsterhaltungstrieb der Beklagten sie veranlassen mußte, die Entlassung der Unionisten zu verlangen, weil diese es auf die Zertrümmerung der Gewerkschaften abgesehen und daß die Beklagten zu befürchten hätten, daß die Gewerkschafter auf das Pflaster fliegen würden, sobald die Unionisten die Mehrheit im Betriebe erlangt hätten.

Es geht doch nichts über die Logik dieser Radikalens. Erst erklären sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit, die Gewerkschaften zu zerschlagen, ihre Mitglieder zum Verhungern zu verurteilen wenn der Betrieb erst in ihren Händen sei. Wird aber der Spieß von vornherein umgedreht und diesen Gnaltpillen das Handwerk gelegt, so schreit man über unsittliches Verhalten und läuft zum Radi. Unsere Kollegen werden überall auf der Hut sein und immer bedenken, daß der Stab die beste Deckung ist.

„Deutscher Verkehrsbund“.

## Gestorben sind:

Am (?) der Zigarrenarbeiter Karl Facke, 46 Jahre alt (Zahlstelle Löbau).

Am 31. Oktober die Kollegin Ella Lautenschläger, 28 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).

Am 6. November der Zigarrenarbeiter Johann Brunnen, 71 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).

Am 6. November die Zigarrenarbeiterin Friederike Stiegelmeier, 50 Jahre alt (Zahlstelle Wunde).

Ehre ihrem Andenken!